



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Breden: Die Ausbildung der preußischen höhern Verwaltungsbeamten

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

in seiner Thronrede vom 25. Juni 1888 sprach) erfüllen werden.“ Er denkt dabei keineswegs, wie mancher seiner pessimistisch-hitzköpfigen Landsleute, an die Auflösung Österreichs und an die Vereinigung der ehemaligen deutschen Bundesländer mit dem Deutschen Reiche, sondern an ein „pragmatisches,“ in die Verfassung beider Reiche aufgenommenes, von allen gesetzgebenden Faktoren genehmigtes Bündnis, wie es Fürst Bismarck schon 1879 in Aussicht genommen hatte. Q. D. B. V.

Leipzig

Otto Kaemmel



## Die Ausbildung der preussischen höhern Verwaltungsbeamten



seit Jahren wird darüber geklagt, daß die Vorbildung der preussischen höhern Verwaltungsbeamten nicht mehr den Forderungen der Neuzeit entspreche; aber eine eingreifende Änderung der Vorschriften ist bis jetzt vergebens erwartet worden. Nun hat in der letzten Session des Abgeordnetenhauses der langjährige Präsident v. Köller bei seiner drastischen Schilderung der in der preussischen Verwaltung herrschenden Vielschreiberei auch über die ungenügende Ausbildung der Verwaltungsbeamten gesprochen und dabei eine so allgemeine Zustimmung des Hauses gefunden, daß die Sache hierdurch vielleicht etwas gefördert werden wird.

Die jetzt für die Ausbildung zum höhern Verwaltungsdienst in Preußen geltenden Bestimmungen sind gegeben durch das Gesetz vom 11. März 1879 über die Befähigung für den höhern Verwaltungsdienst und durch das dazu erlassene Regulativ vom 29. Mai 1879. Nach dem Gesetze werden ein mindestens dreijähriges Studium der Rechte und der Staatswissenschaften auf einer Universität und die Ablegung zweier Prüfungen gefordert, von der die erste die juristische Prüfung zum Referendar ist, während die zweite, die große Staatsprüfung, bei der Prüfungskommission für höhere Verwaltungsbeamte abzulegen ist. Die zweite Prüfung ist mündlich und schriftlich und soll sich auf das in Preußen geltende öffentliche und Privatrecht, insbesondere auf das Verfassungs- und Verwaltungsrecht, sowie auf die Volkswirtschaft und Finanzpolitik erstrecken. Zu dieser Prüfung ist eine Vorbereitung wenigstens von zwei Jahren bei den Gerichtsbehörden und wenigstens von zwei Jahren bei den Verwaltungsbehörden erforderlich. Bei der Prüfung kommt es darauf an, festzustellen, ob der Kandidat für befähigt und gründlich ausgebildet zu erachten sei, im höhern Verwaltungsdienste eine selbständige Stellung mit Erfolg einzunehmen.

Dies sind also im allgemeinen die Anforderungen, die insbesondere an die Abteilungsdirigenten und die Mitglieder der königlichen Regierungen und an die den Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten zugeordneten höhern Verwaltungsbeamten gestellt werden. Ausgenommen davon sind die Justiziarier und die technischen Beamten. Der Justiziar, der als Rechtskonsulent der königlichen Regierung darauf zu sehen hat, daß nichts Gesetzwidriges beschlossen werde, und daß die Prozesse des Fiskus mit Gründlichkeit geführt werden, hat die Befähigung zum höhern Justizdienste nachzuweisen; dasselbe gilt von den juristischen Mitgliedern einer Regierung, die die Auseinanderetzungssachen zu bearbeiten haben.

Das oben erwähnte Regulativ vom 29. Mai 1879 bestimmt dann weiter, daß der bei den Gerichtsbehörden vorschriftsmäßig vorbereitete Gerichtsreferendar und darnach zum Regierungsreferendar ernannte Beamte zunächst und zwar im ganzen mindestens fünfzehn Monate bei einer Regierung beschäftigt werde. Drei bis sechs Monate nach seinem Übertritt zur Regierung ist der Referendar bei einem Landrate und bei dem Vorstande einer Stadtgemeinde mindestens neun Monate lang zu beschäftigen. Die Beschäftigung bei dem Vorstande einer Stadtgemeinde, die mindestens drei Monate zu umfassen hat, kann mit der Beschäftigung bei dem Landrate verbunden werden. Die Dauer der letzten beträgt mindestens sechs Monate.

Mit dem Vorbereitungsdienste bei einer Regierung ist die Beschäftigung bei einem Verwaltungsgericht mindestens drei Monate lang zu verbinden. Hier muß auch aus schwierigeren Prozeßakten eine Proberelation geliefert werden. Zur Ausbildung in Domonial-Verwaltungsangelegenheiten soll der Referendar auch noch bei der Finanzabteilung einer der Regierungen, in deren Bezirke größere Domonialgüter liegen, mindestens drei Monate beschäftigt werden.

Nur ausnahmsweise darf mit Genehmigung der zuständigen Minister der Vorbereitungsdienst bei einem Landrate oder dem Vorstande einer Stadtgemeinde beginnen. Ob dies öfter vorkommt, ist uns nicht bekannt, wir glauben aber nach einer langjährigen Praxis annehmen zu dürfen, daß in der Regel der Vorbereitungsdienst nicht allein bei einer königlichen Regierung begonnen, sondern auch durch die ganze vorgeschriebne Zeit von fünfzehn Monaten dort ununterbrochen fortgesetzt wird.

Der Referendar arbeitet also bei einer Regierung fünfzehn Monate, bei einem Landrat sechs Monate, bei einer Stadtgemeinde drei Monate, beim Verwaltungsgericht drei Monate, in Domonialsachen noch etwa drei Monate, macht zusammen dreißig Monate, also sechs Monate mehr als die vorgeschriebne Vorbereitungszeit von zwei Jahren. Trotz dieser beschränkten Zeit wird das Ziel nun dadurch erreicht, daß der Referendar zugleich bei einer Regierung und einem Verwaltungsgericht und ebenso zugleich bei einem Landrate und

einer Stadtgemeinde arbeiten darf; die längste Zeit ist er aber immer bei einer Regierung beschäftigt.

Die Anforderungen, die an den künftigen höhern Verwaltungsbeamten gestellt werden, sind also, wie man hieraus sieht, keineswegs gering. Bei den Regierungen muß der Referendar in allen Dezernaten arbeiten, und wenn er nicht das Zeugnis beibringt, daß er die Dezernate selbständig zu bearbeiten vermöge, so ist seine Zulassung zu der großen Staatsprüfung in Frage gestellt. Das ist jedenfalls weit mehr, als die ältern Regierungsbeamten, die diesen Vorschriften noch nicht unterworfen waren, zu leisten imstande waren. Alle Dezernate selbständig bearbeiten zu können, dazu hielt man sonst nicht einmal den tüchtigsten Oberregierungsrat für fähig; denn es ist ein ganz andres Ding, die Arbeiten anderer, bei denen man die erforderlichen Kenntnisse vorhanden weiß, zu kontrolliren und die Arbeiten selbst machen zu müssen. Nehmen wir indes an, daß ein Referendar begabt ist und seine Vorbereitungszeit mit bestem Fleiße ausgenutzt hat, und untersuchen wir nun, in wie weit er nach wohl bestandner großer Staatsprüfung imstande sein wird, den Anforderungen zu genügen, die man nach den jetzigen Zeitverhältnissen an ihn stellen muß, damit seine Thätigkeit in der Verwaltung für das Gemeinwohl wirklich ersprießlich werde.

Daß auch von den Verwaltungsbeamten ein juristisches Studium und die Ablegung der ersten juristischen Prüfung, sowie eine praktische Vorbildung bei den Gerichtsbehörden gefordert wird, ist durchaus berechtigt. Der künftige Verwaltungsbeamte soll auch die Staatswissenschaften (als solche sind in dem Regulativ vom 29. Mai 1879 Nationalökonomie und Finanzwissenschaft bezeichnet worden) studirt haben, und die erste juristische Prüfung soll sich auch auf diese Wissenschaften erstrecken, aber für die praktische Thätigkeit des Richters und Anwalts wird immer eine allgemeine Kenntnis dieser Wissenschaften genügen, wie sie jetzt eigentlich jeder Gebildete haben sollte; für den künftigen Verwaltungsbeamten aber ist eine gründliche Kenntnis dieser Wissenschaft unerläßlich, wenn er überhaupt ein selbständiges Urteil über die unsre Zeit bewegenden sozialen Fragen gewinnen und sich nicht darauf beschränken will, allezeit auf die Instruktion seiner Vorgesetzten zu warten.

Wird also in der ersten juristischen Prüfung bei den Kandidaten, die sich der Richter- und Anwaltslaufbahn widmen wollen, kein entscheidender Wert auf die Kenntnisse in den Staatswissenschaften zu legen sein, so wäre wohl Veranlassung, bei dieser Gelegenheit die Kandidaten der Verwaltung hierin gründlich zu prüfen, um festzustellen, ob sie die notwendigen Vorlesungen auf der Universität ausgenutzt haben. Der Zeitpunkt, wo von ihnen eine völlige Durchdringung der Staatswissenschaften zu fordern wäre, wird freilich erst die große Staatsprüfung sein können, weil sie erst dann Gelegenheit gefunden haben werden, die Bedeutung der Nationalökonomie und der Finanzwissenschaft

für die praktische Thätigkeit des Verwaltungsbeamten zu erkennen. Wir werden bei der Besprechung der großen Staatsprüfung hierauf zurückkommen.

Begleiten wir nun den Regierungsreferendar auf seinem Gange durch die Verwaltungsbehörden, so tritt er also zuerst bei einer Regierung ein und wird dort einem Dezernenten zur Beschäftigung überwiesen. Es ist dies in der Regel für die Dezernenten keine erwünschte Sache, denn der Zweck des Vorbereitungsdienstes ist nach dem Regulativ vom 29. Mai 1879 ausschließlich die wissenschaftliche und praktische Ausbildung der Referendare, und jede auf Aushilfe oder Erleichterung der Beamten gerichtete Thätigkeit soll dabei vermieden werden.

Da der junge Referendar von der Verwaltungspraxis noch gar nichts kennt und auch noch nicht genötigt gewesen ist, die Gesetze der Verwaltung, die Verordnungen und generellen Verfügungen, diese meist aus den Regierungsakten zu studiren, so ist vorerst eine Erleichterung der Beamten überhaupt ausgeschlossen. Wie soll der Dezernent dann aber den Anforderungen des Regulativs genügen? Man wird nicht erwarten, daß er dem Referendar förmlichen Unterricht erteile, er wird ihm also einzelne Sachen zur Bearbeitung übergeben, und wenn der Referendar davon möglichst viel Nutzen haben soll, solche Sachen aussuchen, die ihm Gelegenheit geben, die Verwaltungsgesetzgebung kennen zu lernen; oder er wird ihn vielleicht größere Berichte anfertigen lassen, wobei der Referendar lernen kann, ein umfangreicheres Aktenmaterial übersichtlich zusammenzustellen. Bei den mangelnden Vorkenntnissen des Referendars kann der einzelne Dezernent ihn auch nur eine beschränkte Zahl von Arbeiten anfertigen lassen, zumal wenn der Referendar zugleich noch bei andern Dezernenten oder dem Bezirksausschusse zu arbeiten hat. So geht es denn durch alle Dezernate hindurch, später vielleicht etwas besser, wenn der Referendar dazwischen bei einem Landrat oder dem Vorstande einer Stadtgemeinde gearbeitet hat. Die Vorstände der Stadtgemeinden müßten aber sehr wenig zu thun haben, wenn sie sich selbst eingehend mit einem Referendar zu beschäftigen imstande wären. Er wird also bei ihnen meist nur sehr untergeordnete Arbeiten zu besorgen haben.

Was wird der Referendar aber an der Kenntnis des praktischen Lebens während seiner Beschäftigung bei einer Regierung gewinnen? — Nichts oder so gut wie nichts! Er wird in landwirtschaftlichen Angelegenheiten arbeiten, ohne vielleicht je auf einem Bauernhose gewesen zu sein, ohne Hafer von Weizen unterscheiden zu können, ohne zu wissen, daß eine Kieselwiese nicht ohne Wasser angelegt werden soll; er wird in Schulangelegenheiten Verfügungen schreiben, ohne vielleicht außer den Schulstuben, in denen er selbst gefessen hat, jemals eine andre Schulstube oder einen Dorfschullehrer in seinem Schulhause gesehen zu haben; er wird in Gewerbesachen arbeiten, ohne jemals an einem Webstuhl gestanden zu haben, ohne jemals in einer Fabrik oder in einer Arbeiterwohnung gewesen zu sein usw. Kurz er wird Verfügungen entwerfen,

ohne das Leben zu kennen und auch ohne es in seiner Arbeit kennen zu lernen. Auf der Regierung hat er nur mit Akten zu thun. Früher konnte der Referendar dazu noch etwas aus den Vorträgen und Besprechungen in den Sitzungen lernen, aber die Abteilungen des Innern sind als Kollegialbehörden aufgehoben, der Regierungspräsident ist an ihre Stelle getreten und hat keine Veranlassung mehr, die ihm zugeordneten Räte und Assessoren zu Sitzungen zu vereinigen.

Soll der Verwaltungsbeamte also mit einer gründlichen Kenntnis des praktischen Lebens in sein Amt, sei es als Regierungsrat, sei es als Landrat oder als Mitglied eines Verwaltungsgerichts eintreten, so ist sein ganzes Arbeiten bei der Regierung in dieser Beziehung nutzlos und völlig entbehrlich. Die besondere geschäftliche Routine, die das Arbeiten in einer solchen Behörde erfordert, läßt sich sehr schnell und ohne besondere Anleitung erlernen.

Mit der Beschäftigung bei einem Verwaltungsgerichte steht es nicht anders. Ebenso kann die Beschäftigung bei dem Vorstande einer Stadtgemeinde den Referendar aus dem vorhin angeführten Grunde nur wenig fördern, zumal da diese Thätigkeit nur drei Monate dauern soll und gewöhnlich mit der bei einem Landrate verbunden ist. Viele wichtige Geschäfte, wie die Steuerverwaltung, die Aufstellung des Stats usw. kommen überhaupt nur in jedem Jahre einmal vor und nicht aller drei Monate. Von solchen Angelegenheiten erfährt der Referendar dann vielleicht überhaupt nichts, wenn er sich nicht etwa aus den toten Akten darüber belehren will.

Auch die Beschäftigung bei dem Landrat ist mit sechs Monaten zu kurz bemessen, weil viele Geschäfte, die an sich nur durch Wiederholung einigermaßen gründlich erlernt werden können, im Laufe des Jahres nur einmal vorkommen. Die Vorbereitungszeit bei dem Landrate müßte daher wenigstens ein Jahr dauern. Im übrigen wird der Referendar bei einem tüchtigen und erfahrenen Landrate doch am ehesten einen Einblick in das praktische Leben gewinnen können.

Nach Vollendung der Vorbereitungszeit hat sich der Referendar endlich der großen Staatsprüfung zu unterwerfen, die in einer schriftlichen und in einer mündlichen Prüfung besteht. Die schriftliche Prüfung hat zwei Arbeiten über Aufgaben aus dem Gebiete des Staats- und Verwaltungsrechts oder der Volks- und Staatswirtschaftslehre zum Gegenstande. Mit der mündlichen Prüfung ist ein freier Vortrag aus Akten zu verbinden. Die ganze Prüfung erstreckt sich auf das in Preußen geltende öffentliche und Privatrecht, insbesondere auf das Verfassungs- und Verwaltungsrecht, sowie auf die Volkswirtschafts- und Finanzpolitik. Gegen die Anforderungen der frühern großen Staatsprüfung ist hier unverkennbar ein Fortschritt festzustellen, denn früher wurde auch bei dieser Gelegenheit noch auf Gegenstände der allgemeinen Bildung zurückgegangen, wie sie dem Abiturienten des Gymnasiums im Maturitäts-examen abgefragt werden. So wurde der künftige Verwaltungsbeamte nach den Menschenrassen, nach den griechischen Säulenordnungen gefragt, so nach

den Namen der Päpste in geschichtlicher Reihenfolge, selbst zu den alten Klassikern ging man zurück und fragte wohl, ob der Kandidat noch Stellen aus den Tragödien des Sophokles(!) im Gedächtnisse habe. Und wenn der Kandidat in solchen „Spuzereien,“ wie diese der Staatsverwaltung allerdings recht fern liegenden Gegenstände im Scherze benannt wurden, nicht gut beschlagen war, so war das für sein Prüfungszeugnis keineswegs gleichgiltig.

Dieser Pöppel, auf den freilich mancher Regierungsrat sehr stolz war, ist glücklich abgeschnitten, aber auch die jetzigen Anforderungen werden sich ohne Schaden für die Verwaltung ermäßigen lassen. Wissenschaftliche Abhandlungen zu schreiben ist vielen nicht gegeben, und doch können diese Leute im praktischen Leben etwas Tüchtiges leisten. Eine Prüfung im Privatrechte müßte unbedingt wegfallen, denn die Kenntnisse hierin hat der Referendar in der ersten juristischen Prüfung schon nachweisen müssen. Sich hierin weiter bilden zu müssen, kann nur eine Beeinträchtigung wichtiger Studien zur Folge haben, außerdem ist der Justiziar dazu berufen, über die Rechtsfragen zu votiren und in dieser Hinsicht auch die Verantwortung zu tragen. Die große Staatsprüfung soll sich dann freilich auch auf Nationalökonomie und Finanzwissenschaft erstrecken, aber man lasse sich nur einmal eine Aufzeichnung der in dieser Prüfung vorgekommenen Fragen geben, wie sie von den Kandidaten nach der Prüfung zusammengestellt und als öffentliches Geheimnis weiter gegeben werden, und man wird sich überzeugen, wie sehr diese Wissenschaften in den Hintergrund treten. Eine uns vorliegende derartige Aufzeichnung enthält keine einzige Frage aus diesen Wissenschaften, nur Fragen aus dem Verwaltungsrechte und den Verwaltungsgesetzen und Fragen aus dem privatrechtlichen Gebiete.

Wie wird die Vorbildung des künftigen Verwaltungsbeamten nun in einer den Anforderungen des praktischen Lebens entsprechenden Weise einzurichten sein? Wir haben vorhin gesehen, daß der Referendar jetzt nur bei dem Landrat und allenfalls dem Vorstande einer Stadtgemeinde Gelegenheit hat, das praktische Leben kennen zu lernen, aber auch in Bezug auf die Thätigkeit der Landräte, wie sie sich jetzt entwickelt hat, hat Herr von Köller Bedenken geäußert. Diese mögen auch vielfach begründet sein, und besonders werden die jungen Landräte, die oft wenige Jahre nach der großen Staatsprüfung selbst noch unerfahren und in den meisten Angelegenheiten auf die Erfahrungen der ältern Kreissekretäre angewiesen sind, sehr wenig geeignet sein, einen nicht viel jüngern Referendar praktisch auszubilden; es wird daher immer eine Auswahl unter den Landräten geboten sein. Man wird aber doch eine genügende Anzahl älterer Landräte finden, die zu diesem Zwecke geeignet und außerhalb ihrer Akten und ihrer Büreaus mit den Verhältnissen des Lebens vertraut geworden sind. Wenn sie wollen, können die Landräte noch überall persönlich und ohne sich auf das Dekretiren aus der Amtsstube zu beschränken, direkt eingreifen und einwirken. Die Mehrzahl wohnt auch an kleinern Orten, wo

der Referendar von vornherein vielfach mit Leuten der verschiedenen Stände und Berufe in unmittelbare Berührung kommt und so Gelegenheit findet, sich über vielerlei Verhältnisse zu belehren, die ihm bisher unbekannt gewesen sind.

Würde der junge Mann in dieser Weise seine Vorbereitungszeit allein bei Landräten in verschiedenen Teilen des Landes zubringen, so würde er ohne Zweifel besser praktisch vorgebildet sein, als es jetzt der Fall ist. Wir haben jedoch noch andre Beamte, die dem Leben näher stehen als die Landräte, das sind in der Rheinprovinz die Landbürgermeister und in Westfalen die Amtmänner, und es könnte dem künftigen Regierungsrate usw. nur von Nutzen sein, wenn er auch an diesen Stellen beschäftigt würde. Vielleicht können in dieser Beziehung auch geeignete Amtsvorsteher der östlichen Provinzen in Frage kommen.

Es ist kürzlich mitgeteilt worden, daß Referendaren Urlaub erteilt werden würde, um sich auf einer Domäne mit dem landwirtschaftlichen Betriebe bekannt zu machen; dabei ist angenommen worden, daß der Aufenthalt dort etwa neun Monate dauern müsse, um die Zeiten der Saat, der Ernte und der Bestellung zu umfassen. Ebenso ist die Rede davon gewesen, die Referendare in eine Fabrik, in ein Bankgeschäft usw. zu schicken, damit sie dort gewerbliche und andre Betriebe kennen lernen. Wir glauben, daß dies zu weit geht und doch den Zweck verfehlt. Alle Referendare in solcher Weise umher zu schicken, geht gewiß nicht an. Unter ganz besondern Umständen, bei besondrer Neigung und Befähigung mag mit Einzelnen so verfahren werden, aber wo in dieser Beziehung eine wirklich gründliche Fachkenntnis notwendig erscheint, da muß es doch viel näher liegen, einmal von den Juristen abzu- sehen und tüchtige Fachleute in die betreffenden Stellen zu berufen. Wir haben doch jetzt schon Forstmänner als Forsträte, Schulmänner als Schulräte, Bautechniker als Bauräte und daneben Gewerberäte — für die übrigen Verwaltungsbeamten, die mit den Fachleuten zu arbeiten haben, wird es genügen, wenn sie nur einen allgemeinen Überblick und das erforderliche Verständnis haben. Sonst möchten wir nur noch eine neue Spezies von landwirtschaftlichen Trieddelftigen und ähnlichen Naturen heranziehen, bei denen man doch keineswegs sicher wäre, daß sie noch einmal etwas nützlichcs leisten würden. Nur zu oft würde das nur Dilettantenarbeit bleiben und damit der Verwaltung vielleicht mehr geschadet als genützt werden.

Recht oft wird bei der Verteilung der Dezernate nicht beachtet, ob der Beamte für das betreffende Dezernat, für das mehr als die allgemeinen Kenntnisse des Verwaltungsbeamten erforderlich sind, nach seiner ganzen Veranlagung und Ausbildung paßt. Wird aber z. B. das landwirtschaftliche Dezernat einem Regierungsrate gegeben, der, in der Stadt geboren und aufgewachsen, ohne Kenntnis der landwirtschaftlichen Verhältnisse ist, oder ein Dezernat in Baupolizei-, Wege-, Eisenbahn- und dergleichen Angelegenheiten einem Regie-

rungsrate, dem die einfachsten technischen Sachen unbekannt sind, und der vielleicht nicht einmal einen Grundriß- oder Lageplan versteht, so kann das der Geschäftsführung nicht förderlich sein. Und das ist vorgekommen und wird noch nicht ausgeschlossen sein. Die Überschätzung des Juristen spielt dabei hauptsächlich mit, oft mag aber die Gesamtbesetzung der Behörde hierin keine Auswahl ermöglichen. In dieser Hinsicht kann jedenfalls mancher unliebsamen Klage über unpraktisches Gebahren der Verwaltungsbehörden vorgebeugt werden. Wäre es nur möglich, das gewerbliche Dezernat einem aus einer Industriegegend stammenden, das landwirtschaftliche Dezernat einem vom Lande stammenden Räte und ähnlich die übrigen Dezernate zu verteilen, so würden sich die vielfachen Klagen bald vermindern. Auf die Besonderheit der Verhältnisse, in denen der Referendar aufgewachsen ist, könnte auch schon bei der großen Staatsprüfung Rücksicht genommen und danach ein Urteil über seine Verwendbarkeit in den verschiedenen Dezernaten abgegeben werden.

Der jetzige preußische Kultusminister war nach der Annexion längere Jahre bei dem Oberpräsidium in Hannover beschäftigt. Nach den Erfahrungen, die er dort bei der Bearbeitung der Personalien gemacht hat, hat er sich in einem in der Monatschrift für deutsche Beamte von 1887 abgedruckten Aufsatz dahin ausgesprochen, daß der völlig abweichende hannoversche Vorbereitungsdienst ganz vorzügliche Ergebnisse aufzuweisen gehabt habe. In Hannover aber wurde der junge Verwaltungsbeamte nach zweijähriger Beschäftigung in der Justiz und zwar bei den Amtsgerichten, nicht bei den höhern Verwaltungsbehörden, sondern ausschließlich oder doch fast ausschließlich bei den Lokalverwaltungsbehörden, den Ämtern, ausgebildet.

Eine Rückkehr zu dem hannoverschen Systeme wird in jenem Aufsatz freilich kaum als möglich erachtet, und in der That waren die Verhältnisse der hannoverschen Ämter von den damaligen Verhältnissen der preußischen Landratsämter sehr verschieden, aber inzwischen haben sich auch die Verhältnisse und der ganze Geschäftsbetrieb der Landratsämter wesentlich geändert. Die hannoverschen Ämter umfaßten nur Bezirke durchschnittlich von 15000 Seelen, aber bei wenig dichter Bevölkerung zum Teil von bedeutender räumlicher Ausdehnung. Die Ämter waren in den meisten Angelegenheiten erste entscheidende Instanz, und die von dort an altpreußische Regierungen versetzten Beamten traten bei diesen in gewohnte Arbeit ein. Sie waren regelmäßig mit zwei Beamten aus der höhern Verwaltung besetzt, hatten keine Kreissekretäre und in den Amtsgehilfen und Bögten nur Unterbeamte, die in ihren Bezirken die Polizeiaufsicht zu führen, Einzelheiten zu ermitteln und zugleich Ladungen und Zustellungen zu besorgen hatten. Die Amtsgehilfen und Bögte konnten außerdem zu Protokollführung, Registraturarbeiten und Aufstellung und Führung von Verzeichnissen, Rollen und Berechnungen sowie zu Rechnungsprüfungen herangezogen werden.

Eine tüchtige Amtsverwaltung hing ab von der eignen Anschauung, der unmittelbaren Verhandlung und von der persönlichen Einwirkung der Beamten. Die Beamten hatten deshalb nicht allein am Amtssitze, sondern auch auswärts regelmäßige Sprechstage abzuhalten, außerdem zur Gewinnung einer genauen Kenntnis von den Sachen und Personen den Bezirk oft zu bereisen und mit den Eingefessenen an Ort und Stelle zu verhandeln.

Schon der Mangel eines Kreissekretärs hatte das Gute, daß die Schreiberei möglichst eingeschränkt wurde; ein Arbeiten auf Journalnummern war den Beamten unbekannt, denn nur die von auswärts eingehenden Schriftstücke wurden in das Journal, das sogenannte Produktenbuch, eingetragen, aber z. B. die aufgenommenen Protokolle nicht; und wenn Sachen zur Entscheidung bei der Oberbehörde vorzulegen waren, so wurde erwartet, daß diese vollständig instruiert waren und die Oberbehörde nicht etwa noch von andern Stellen Berichte einzufordern hatte. Hatte die Oberbehörde als Berufungsinstanz zu entscheiden, so wurden die Verhandlungen erster Instanz nur mit kurzem Berichte vorgelegt. Alle in bestimmten Terminen einzureichenden Nachweisungen wurden nur unter Couvert ohne Bericht eingesandt.

Bei solcher Geschäftsführung war es erklärlich, daß die nach der Annexion nach Hannover versetzten altpreussischen schreibseligen Verwaltungsbeamten den Eindruck bekamen, als ob an den dortigen Ämtern recht wenig zu thun gewesen sei, während die an altpreussische Regierung versetzten hannoverschen Beamten, wenn sie auch sonst klagten, niemals Veranlassung gefunden haben, sich wegen Überanstrengung zu beklagen. Waren die Ämter in den meisten Sachen erste entscheidende Instanz, so waren sie auch nicht an Instruktionen und an die Vorentscheidungen höherer Instanz in gleichartigen Fällen gebunden, sondern gehalten, allezeit nach den Gesetzen und nach eigener pflichtgemäßer Überzeugung zu entscheiden.

Der zweite Beamte war nur Hilfsbeamter und in gewisser Weise dem ersten Beamten, dem Amtmann, untergeben. An den ersten Beamten wurden aber so weitgehende Anforderungen gestellt, daß dazu nur in längerer Dienstzeit erprobte Männer bestimmt wurden. In der Regel erfolgte das Aufrücken in diese Stelle erst etwa nach fünfzehnjähriger Dienstzeit nach der zweiten und letzten Prüfung.

Da die meisten Amtssitze auf dem Lande oder in kleinen Orten waren und zu der Dienstwohnung auch Dienstländereien gehörten, so wurden die Amtmänner hierdurch zugleich durch eigne Praxis mit dem landwirtschaftlichen Betriebe bekannt gemacht. Bei der Überweisung der jungen Leute in der Vorbereitungszeit an ein Amt wurde mit sorgfältiger Auswahl verfahren. Bei den höhern Behörden wurden die Referendare (Auditoren) nicht beschäftigt. Daß ein junger Mann aber unter solchen Verhältnissen bei einem Amte wirklich Gelegenheit fand, das praktische Leben nach allen Seiten hin kennen zu lernen, liegt auf der Hand.

Die zweite und letzte Prüfung bestand in einem mündlichen Vortrage aus einer Akte, wobei die in der Sache zu erlassende Verfügung angefertigt werden mußte; an deren Stelle konnte auch eine andre geeignete Arbeit über Verwaltungsgegenstände aufgegeben werden. Die mündliche Prüfung erstreckte sich gar nicht auf das privatrechtliche Gebiet, sondern nur auf das öffentliche und Verwaltungsrecht, daneben aber auch auf Nationalökonomie und Finanzwissenschaft. Auch sollte der Kandidat über die volkswirtschaftlichen Verhältnisse in den Gegenden, wo er beschäftigt gewesen war, und insbesondere über die bei den Ämtern vorkommenden Geschäfte, namentlich auch durch Vorlegung praktischer Fälle geprüft werden. Nach der Ablegung der Prüfung und nach der Anstellung als Assessor hatte der Verwaltungsbeamte noch eine Reihe Jahre zu dienen, bis ihm die selbständige Verwaltung eines Amtes anvertraut wurde. Auch an die obern Verwaltungsbehörden wurden die Assessoren erst nach jahrelanger Bewährung und dann zunächst nur als Hilfsarbeiter berufen; sie wurden einem Räte zugeteilt und hatten keineswegs sogleich ein Dezernat selbständig zu bearbeiten.

In der preussischen Verwaltung ist es ein unverkennbarer Mißstand, daß die Stellen der Landräte und die Stellen der Dezernenten in der Regierung häufig mit zu jungen Leuten besetzt und sogar sehr junge Leute zur dauernden Beschäftigung in die Ministerien berufen werden. Bei den Landratsstellen ist bis jetzt die ungenügende Besoldung der Grund gewesen, daß sich überall dort, wo die Besetzung nur mit Verwaltungsbeamten möglich war, junge Assessoren gern um ein Landratsamt bewarben, weil sie dort einen angenehmen Dienst und ein höheres Einkommen zu erwarten hatten als in der Stellung eines Regierungsassessors. Sie rechneten aber darauf, später wieder in eine Regierung eintreten zu können, und so hat vielfach ein häufiger, der Verwaltung keineswegs förderlicher Wechsel der Landräte stattgefunden. Soll an dieser Stelle aber etwas nachhaltiges geschaffen und gewirkt werden, so muß der Landrat bleiben, denn zunächst braucht er einen oft nach Jahren zu berechnenden Zeitraum, um die Verhältnisse und Persönlichkeiten seines Kreises gründlich kennen zu lernen, zumal wenn er aus einer andern Provinz her stammt.

Der Grund, weshalb die zu Landräten ernannten Regierungsassessoren nicht auf den Landratsämtern aushielten, war das für die höhern Dienstjahre nicht ausreichende Einkommen; hierin ist aber jetzt eine erhebliche Besserung eingetreten, und so darf angenommen werden, daß die Landräte künftig nicht so häufig wechseln, sondern auf den Stellen verbleiben. Der Wirkungskreis und das Einkommen des Landrats sind jetzt so, daß sich dabei jeder Verwaltungsbeamte, der nicht nach hoher Stellung strebt, und der die Genüsse der großen Städte entbehren kann, vollkommen befriedigt fühlen wird. Schon jetzt werden junge Regierungsassessoren den Landräten als Hilfsbeamte beigegeben. Werden sie künftig lange genug in solcher Stellung gelassen und erst nach gründlicher

Erkenntnis der Verhältnisse und Bedürfnisse des praktischen Lebens zu Mitgliedern der Regierungen oder zu Landräten befördert, dann wird es auch in Preußen nicht an Landräten fehlen, bei denen sich die Referendare erfolgreich vorbereiten können, und dann werden auch die jetzigen Klagen über bureaukratisches, den Bedürfnissen des Lebens nicht entsprechendes Verwalten in Preußen verstummen und nicht weiter mit Grund erhoben werden können.

Ohne Nachteil für die Wirksamkeit der Verwaltungsbeamten werden dann auch die Anforderungen der großen Staatsprüfung in mancher Beziehung ermäßigt werden können. Nur in Bezug auf das Studium der Nationalökonomie und der Finanzwissenschaft werden die Anforderungen gesteigert werden müssen, denn in einer Zeit, wo die Welt durch die unruhigen Bestrebungen der Sozialdemokratie bewegt wird, wo die Fragen der Doppelwährung, der direkten oder indirekten Besteuerung, der Progressivbesteuerung, der Schutz- und Finanzzölle und so viele derartige Fragen auf der Tagesordnung stehen, muß der Verwaltungsbeamte, mag er auch nicht eine Spitze der Verwaltungsbureaucratie sein und nur ein Landratsamt zu verwalten haben, doch wissen, wie die Wissenschaft zu solchen Fragen steht. Die Kammerverhandlungen lassen nur zu oft erkennen, wie gering die Kenntnisse in dieser Beziehung selbst an hohen Stellen sind.

Kgl. Pr. Geh. Reg.-Rat a. D. Breden



## Etwas über Transvaal und den Einfall des Dr. Jameson



In den beiden vergangenen Jahren ist das vorstehende Thema in Zeitungen und Zeitschriften außerordentlich viel besprochen worden, und auch noch jetzt steht fast in jeder Zeitungszahl wenigstens irgend eine Nachricht aus Transvaal. Aber aus alledem ist kein deutliches Bild von den dortigen Verhältnissen zu gewinnen. Es ist, als ob die Welt über die Dinge dort absichtlich im Unklaren gehalten werden sollte. Haben sich doch ihrer Zeit die englische Untersuchungskommission und selbst Lord Chamberlain die größte Mühe gegeben, die Wahrheit über den Jamesonschen Einfall nicht an das Licht kommen zu lassen. Dies ist, wie überall zu lesen war, geschehen, um sehr hochgestellte Personen nicht bloßzustellen, und damit hat sich die Presse längere Zeit ganz besonders beschäftigt, die meisten Blätter haben es nur angedeutet, einige haben es ganz unverblümt gesagt. Es war nämlich bei der Gründung der Chartered South-Africa-Company durch Cecil Rhodes die Erteilung der Charter von